



1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz »AGB«) gelten für alle Landesförderaktionen im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes (LGBl. Nr. 6/1993, in der geltenden Fassung), soweit nicht in den jeweiligen KWF-Richtlinien|Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen|KWF-Ausschreibungen) in bestimmten Punkten eine abweichende Regelung getroffen wird.

Soweit in den gegenständlichen AGB und den KWF-Richtlinien|Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen|KWF-Ausschreibungen) Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung

Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds hat die Ziele, die Wirtschaft in Kärnten zu fördern und eine wachstumsfördernde, beschäftigungsschaffende sowie ökologisch vertägliche Wirtschaftsentwicklung zu sichern, die regionale Wertschöpfung anzuheben, die Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Wirtschaft und eine ausgewogene regionale Entwicklung zu verbessern. Dabei sollen sowohl wirtschaftliche als auch soziale und ökologische Aspekte berücksichtigt werden.

Diese Ziele werden über eine ganzheitliche Projektbetrachtung und -förderung unter Berücksichtigung und Miteinbeziehung von Förderungsaktionen auf Bundes- und EU-Ebene verfolgt.

3. Förderungsgrundsätze

3.1.

Allgemeine Grundsätze

Folgende Grundsätze sind vom Förderungs-
werber zu beachten:

- A eine Förderung darf nur auf Ansuchen gewährt werden;
- B die Durchführung der Maßnahmen oder des Vorhabens erscheint unter Berücksichtigung der Förderung aus Fondsmitteln finanziell gesichert;
- C die durch die Inanspruchnahme einer Förderung angestrebten Ziele werden auf andere Weise nicht einfacher, wirksamer und wirtschaftlicher bewirkt;
- D Zuwendungen und Förderungen, die von Dritten gewährt werden können, müssen vom Förderungs-
werber beantragt werden und sind dem KWF bekannt zu geben;
- E auf sonstige Finanzierungsmöglichkeiten und eine zumutbare Eigenleistung bzw. Selbsthilfe des Förderungs-
werbers ist jedenfalls Bedacht zu nehmen;
- F die zu fördernden Maßnahmen und Vorhaben müssen mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehen;
- G die Förderungsmittel sind so einzusetzen, dass die jeweiligen Förderungsziele erreicht werden;
- H die Förderung hat in Übereinstimmung mit den Zielen und den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung und des Umweltschutzes zu erfolgen;
- I die Förderung hat unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des lebensbegleitenden Lernens im Sinne der Entschließung des Rates vom 27. Juni 2002 (2002/C163/01, ABL C 163 vom 9. 7. 2002, Seite 1) zu erfolgen.

3.2.

Beteiligung an Sonderprogrammen des Bundes
Bei der Abwicklung der KWF-Anschlussförderung gelten die Regelungen für das jeweilige Sonderprogramm des Bundes oder der EU unter Berücksichtigung der Punkte 5.4. und 6. der gegenständlichen AGB sinngemäß.

3.3.

Beachtung internationaler Verpflichtungen

Der KWF behält sich vor, aus Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter bzw. Rückforderungen bereits ausbezahlter Förderungen vorzunehmen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Kumulierung von Förderungen.

3.4.

Abweichung von den Förderungsrichtlinien

Eine im Hinblick auf die Besonderheiten von Einzelfällen vorgesehene Abweichung von Förderungsrichtlinien ist nur zulässig, wenn

- A das Kuratorium die Zustimmung erteilt hat, und
- B den Mitteilungs- und Genehmigungspflichten gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV entsprochen worden ist (ausgenommen bei Fällen, die nach der »De-minimis«-Regel abgewickelt werden www.kwf.at/de-minimis).

4. Förderungs- werber

4.1.

Förderungs-
werber können natürliche und nicht natürliche Personen sein, wenn die zu fördernde Maßnahme oder das zu fördernde Vorhaben wirtschaftliche Vorteile für Kärnten erwarten lässt.

4.2.

Die genaue Festlegung der möglichen Förderungs-
werber erfolgt in den KWF-Richtlinien|Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen|KWF-Ausschreibungen) für die jeweilige Förderungsaktion.

4.3.

Mit Ausnahme von Maßnahmen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen darf eine Förderung nicht gewährt werden, wenn über das Vermögen des Förderungs-
werbers ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde. Ebenso darf keine Förderung gewährt werden, wenn ein Entziehungsverfahren gemäß § 361 Gewerbeordnung 1994 oder ein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (zum Beispiel Disziplinarverfahren) anhängig ist. Das Nichtvorliegen hat der Förderungs-
werber zu bestätigen.

5. Verfahren

5.1.

Förderungsantrag

5.1.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars (www.kwf.at/antrag) vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sind insbesondere nachstehende Angaben zu machen und folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form beizubringen:

- A Bezeichnung des Förderungs-
werbers
- B Bezeichnung der beantragten Förderung
- C Kurzbeschreibung des Projekts und der geplanten Auswirkungen
- D grobe Projektkostengliederung
- E Angabe des Durchführungszeitraums
- F Szenario für die Ausfinanzierung
- G firmenmäßige Fertigung
- H Unterlagen über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens
- I Berechtigungsnachweise
- J sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden.

5.1.2.

Mit Unterzeichnung des Antragsformulars unterwirft sich der Förderungs-
werber den KWF-Richtlinien|Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen|KWF-Ausschreibungen) sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF.

5.1.3.

Wird für das gleiche Projekt ein Förderungsantrag auch bei einer Förderungseinrichtung des Bundes oder der EU eingebracht, so kann das Einbringungsdatum dieses Förderungsantrags auch vom KWF als Datum der Einbringung des Förderungsantrags anerkannt werden.

5.1.4.

Der Förderungsantrag muss spätestens am letzten Tag der Geltungsdauer der KWF-Richtlinie|Schwerpunktsetzung (KWF-Programm|KWF-Ausschreibung) beim KWF bis 12:00 Uhr bzw. bis 24:00 Uhr eingelangt sein. Eine Verlängerung der Frist gemäß der Bestimmung des § 903 ABGB findet nicht statt.

5.2.

Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden Richtlinien|Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen|KWF-Ausschreibungen). Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.



5.3. Förderungsentscheidung

5.3.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot samt zivilrechtlicher Verpflichtungserklärung oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben.

5.3.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen sechs Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, d.h. das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen. Eine Verlängerung der Frist gemäß des § 903 ABGB findet nicht statt.

5.3.3.

Über die in den KWF-Richtlinien|Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen|KWF-Ausschreibungen|www.kwf.at/fpg) vorgesehenen Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die der Antragsteller zu erfüllen hat hinausgehend, dürfen in Abstimmung mit den Erfordernissen des Einzelfalles weitere Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen vorgesehen werden, zu deren Erfüllung sich der Antragsteller verpflichtet.

5.4.

Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

- A innerhalb von längstens drei Monaten nach Fertigstellung des Teil-/Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Teil-/Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beblätter über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege sowie sonstige relevante Nachweise beigelegt sein und zweifelsfrei dem Förderungswerber bzw. dem geförderten Projekt und dem festgelegten Durchführungszeitraum zugerechnet werden können; bei EU-Kofinanzierten Projekten sind Originalbelege oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegsdrucke oder elektronische Rechnungsbelege vorzulegen (bei Anschlussförderungen und Förderungen, bei denen die Prüfung durch andere Landesstellen, Bundes- oder EU-Stellen erfolgt, gelten deren Bestimmungen);
- B weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden, welche in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu einem Übergang des Förderungsanspruchs auf einen Dritten führen, über den Förderungsanspruch zu verfügen; dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden;
- C alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, dem KWF unverzüglich anzuzeigen sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen oder eine Rückforderung der Förderung erfordern würden, dem KWF unverzüglich anzuzeigen;
- D zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für Zwecke von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen für mindestens 10 Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Projekt beendet wurde,¹ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren;
- E eine auferlegte Behalterfrist für geförderte Investitionen einzuhalten; zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Behalterfrist ist dem KWF auf Verlangen, jeweils spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres, der unterfertigte Jahresabschluss, das Anlageverzeichnis – und falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht sowie das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen bzw. die Einhaltung der Behalterfrist durch geeignete Nachweise gesondert zu bestätigen;
- F im Fall einer Arbeitsplatzauflage über den Beschäftigtenstand während der Behalterfrist halbjährlich zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember, spätestens jedoch bis zum Ende des darauf folgenden Monats durch Vorlage von Bestätigungen der Gebietskrankenkasse über die zur Pflichtversicherung gemeldeten Dienstnehmer zu berichten.

5.5.

Auszahlung

5.5.1.

Für die Auszahlung der Förderung sind formale und inhaltliche Erfordernisse vom Förderungswerber zu erfüllen. Diese sind in der jeweiligen KWF-Richtlinie|Schwerpunktsetzung (KWF-Programm|KWF-Ausschreibung|www.kwf.at/fpg) sowie dem Förderungsangebot geregelt.

5.5.2.

Bei Unterschreitung der Projektkosten wird die Förderung im aliquoten Verhältnis gekürzt.

5.5.3.

Es bestehen weder für den Förderungswerber noch für andere Parteien direkte oder indirekte Rechtsansprüche auf eine Auszahlung der Förderung.

5.6.

Prüfungen und Auskünfte

Zum Zweck der Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Förderungsmittel und der zeitgerechten Abwicklung der vertraglichen Verpflichtungen ist der Förderungswerber verpflichtet, nach Vertragsabschluss Einsicht in seine Unterlagen und Belege zu gewähren, und den beauftragten Prüfungsorganen des KWF und der EU jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten der Betriebsstätten zu gestatten.

5.7.

Zusatzbestimmungen für Empfänger von Strukturfondsmitteln

Zusätzlich zu den Bestimmungen 5.1. bis 5.6. sind Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Strukturfonds verpflichtet, die Bestimmungen der subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich sowie sonstigen relevanten Bestimmungen in diesem Zusammenhang einzuhalten.

5.8.

Vereinfachtes Verfahren für Zuschüsse bis 25.000,- EUR und für »De-minimis«-Förderungen (www.kwf.at/de-minimis)

5.8.1.

Dieses Verfahren gilt für Zuschüsse bis 25.000,- EUR und für »De-minimis«-Förderungen, die nicht aus Mitteln der Europäischen Strukturfonds kofinanziert werden. Es gilt nicht für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen.

Abweichend von der Bestimmung 5.4. lit A) gelten für diese Förderungen nachstehende Regelungen:

5.8.2.

Der Förderungswerber hat spätestens drei Monate nach Fertigstellung des Vorhabens die Schlussabrechnung firmenmäßig unterfertigt dem KWF vorzulegen. Auf der Schlussabrechnung ist zu bestätigen, dass

- A sämtliche Verpflichtungen, die die Investition bzw. die Leistungserbringung unumkehrbar machen, das beantragte Projekt betreffen, in den Projektdurchführungszeitraum fallen,
- B sämtliche angeführten, projektbezogenen Rechnungen bereits vollständig bezahlt wurden;
- C alle sonstigen, das geförderte Projekt betreffenden, beantragten und gewährten Förderungen angeführt sind.

Mit der Unterschrift bestätigt der Förderungswerber die Richtigkeit der Angaben. Erst nach Vorlage der Schlussabrechnung wird die tatsächliche Förderung berechnet und erhält der Förderungswerber ein Förderungsangebot. Für die Annahme des Förderungsangebots gelten die Bestimmungen des Punktes 5.3 dieser AGB.

¹

Abschluss des geförderten Projekts: Das im Verwendungsnachweis (der Endabrechnung) angeführte Datum der letzten Zahlung im Rahmen des Projekts gilt als der Abschluss des Vorhabens. Mit diesem Datum beginnen daher die Behalterfristen zu laufen.



6. Einstellung und Rückforderung der Förderung

6.1.

Der Förderungswerber (mehrere Förderungswerber zur ungeteilten Hand) ist (sind) verpflichtet, über Aufforderung die gewährten Förderungsmittel oder ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen zuzüglich einer Verzinsung von 4 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrags, gerechnet vom Tag der Auszahlung, innerhalb einer vom KWF zu bestimmenden Frist zurückzuzahlen, wenn:

- A der KWF über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
- B das geförderte Vorhaben aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder ohne Zustimmung des KWF nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist, oder
- C die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden, oder
- D den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten worden sind, oder
- E über das Vermögen des Förderungswerbers vor Abschluss² des geförderten Projekts oder innerhalb von drei bzw. fünf Jahren danach bzw. während der Laufzeit des Darlehens, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder ein Entziehungsverfahren nach § 361 Gewerbeordnung 1994 positiv abgeschlossen wurde, oder
- F der Betrieb des Förderungswerbers vor Abschluss des geförderten Projekts bzw. innerhalb von drei bzw. fünf Jahren danach veräußert wird, oder durch Schenkung bzw. im Erbweg übergeht, dauernd eingestellt oder stillgelegt wird, oder sich die Gesellschafterstruktur oder die Beteiligungsverhältnisse ändern, oder das geförderte Wirtschaftsgut innerhalb dieser Frist veräußert wird, oder
- G die Zustimmung zu Datenverwendungen nach dem Datenschutzgesetz ausdrücklich schriftlich widerrufen wird, oder
- H Bestimmungen des EU-Rechts nicht eingehalten werden, oder
- I von Organen der EU die Rückforderung aufgrund von internationalen Bestimmungen verlangt wird, oder
- J vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs- oder Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde, oder
- K der Förderungswerber Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht hat, erforderliche Auskünfte und Berichte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat, die Einsichtnahme in seinen Betrieb verweigert hat, Berichte und/oder Nachweise gefälscht bzw. verfälscht hat oder Prüfungen be- oder verhindert hat, oder
- L sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden, oder dieser gegen eine der Verpflichtungen gemäß Punkt 5.4 verstoßen hat.

6.2.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der unter Punkt 6.1 genannten Umstände eintritt, entfällt die Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge (Einstellung).

6.3.

Von einer Einstellung und Rückforderung der Förderung kann in den Fällen des positiven Abschlusses eines Sanierungsverfahrens über das Vermögen des Förderungswerbers, der Veräußerung und des Übergangs des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbweg, der Änderung der Gesellschafterstruktur oder der Beteiligungsverhältnisse, sowie der Veräußerung des geförderten Wirtschaftsgutes abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungsziels nicht gefährdet scheint. Auf eine Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren kann jedoch nicht verzichtet werden.

6.4.

Die Aufrechnung mit etwaigen Ansprüchen des Förderungswerbers gegen den Rückforderungsanspruch des KWF ist unzulässig, sofern diese Ansprüche vom KWF nicht ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

6.5.

Der KWF ist berechtigt im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, nur teilweisen Nichterfüllung von Verpflichtungen die Förderungsmittel im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß zurück zu fordern oder entsprechend einzustellen.

7. Ratenverzug

Im Falle einer nicht rechtzeitig entrichteten Rückzahlungsrate für gewährte Darlehen gelten für die Dauer des Verzugs Zinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrags, als vereinbart.

8. Geheimhaltungspflicht

Der KWF ist über die Anträge und die Art ihrer Behandlung, sofern nicht in Richtlinien oder gesetzlich anderes bestimmt ist, gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gleiche gilt für Experten oder sonstige beigezogene Personen.

9. Kosten und Gebühren

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen anfallen, zu tragen.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee zu vereinbaren.

11. Schriftlichkeit

Änderungen des mit dem Förderungswerber abgeschlossenen Förderungsanbots können nur ausdrücklich und in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.

12. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten rückwirkend mit 01. Dezember 2018 in Kraft und ersetzen die bis dahin geltenden AGB.

2

Abschluss des geförderten Projekts: Das im Verwendungsnachweis (der Endabrechnung) angeführte Datum der letzten Zahlung im Rahmen des Projekts gilt als der Abschluss des Vorhabens. Mit diesem Datum beginnen daher die Behaltefristen zu laufen.

Beiblatt:

Regionalförderungsgebiete
www.kwf.at/rfg